



**Brüssel, den 27. Februar 2025
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0039(COD)**

**6609/25
ADD 1**

**SIMPL 3
ANTICI 5
ECOFIN 219
EF 45
DRS 10
COMPET 96
FIN 249
COH 10
CODEC 180
*EIB
ECB
ESM***

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Februar 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 87 final
Betr.:	ANHÄNGE der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und Stärkung des CO2-Grenzausgleichssystems

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2025) 87 final.

Anl.:COM(2025) 87 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.2.2025
COM(2025) 87 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

der

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/956 hinsichtlich einer Vereinfachung und
Stärkung des CO₂-Grenzausgleichssystems**

{SWD(2025) 58 final}

ANHANG I

Anhang IV wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 4 wird Satz 3 gestrichen.
2. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Können für das Ausfuhrland keine verlässlichen Daten für eine bestimmte Warenart herangezogen werden, so basieren die Standardwerte auf der durchschnittlichen Emissionsintensität der zehn Ausfuhrländer mit den höchsten Emissionsintensitäten, für die verlässliche Daten für diese Art von Waren herangezogen werden können.“
 - b) Satz 5 wird gestrichen;
3. Nummer 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Können Anmelder für Waren, die in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einer Region innerhalb eines Drittlands hergestellt wurden, auf der Grundlage verlässlicher Daten nachweisen, dass alternative regionenspezifische angepasste Standardwerte niedriger sind als die von der Kommission festgelegten Standardwerte, so können erstere verwendet werden.“

ANHANG II

Folgender Anhang VII wird angefügt:

„ANHANG VII

Schwellenwert gemäß Artikel 2 Absatz 3a

1. Der in Artikel 2 Absatz 3a genannte Schwellenwert wird auf 50 Tonnen Eigenmasse festgesetzt.
2. Zur Bestimmung des Schwellenwerts ist folgende Methode anzuwenden:

$\bar{Q}$ derart gewählt, dass $\frac{\sum_{i=1}^N Em_i \times 1_{(Q_i > \bar{Q})}}{\text{Gesamtemissionen}} \geq \text{Emissionszielvorgabe von 99 \%}$

Hierbei sind:

- $\bar{Q}$ der Massenschwellenwert in Tonnen, der es ermöglicht, eine bestimmte Emissionszielvorgabe zu erfassen;
- die jährlichen Emissionen je Einführer: $i, Em_i = \sum_{j=1}^{J_i} q_{i,j} El_j$;
- $q_{i,j}$ die eingeführte Menge in Tonnen je Einführer i des KN-Codes j ;
- J_i die Zahl der eingeführten KN-Codes je Einführer i in den vier betrachteten Sektoren (Aluminium, Zement, Düngemittel sowie Eisen und Stahl);
- El_j die Emissionsintensität für den KN-Code j ¹;
- *Gesamtemissionen*: die Gesamt-CO₂-Emissionen der vier betrachteten CBAM-Sektoren, d. h. die Summe der entsprechenden Emissionen für alle Einführer: $\text{Gesamtemissionen} = \sum_{i=1}^N Em_i$, wobei N die Zahl der Einführer ist;
- $Q_i = \sum_{j=1}^{J_i} q_{i,j}$: die Gesamtmenge in Tonnen der eingeführten CBAM-Waren je Einführer i ;
- $1(Q_i > \bar{Q})$ eine Indikatorfunktion, die gleich 1 ist, wenn $Q_i > \bar{Q}$ (d. h. wenn ein Einführer Mengen einführt, die über dem Massenschwellenwert $\bar{Q}$ liegen), andernfalls 0.

Um Unsicherheiten in Bezug auf Veränderungen im Handelsgefüge zu erfassen und gleichzeitig das Umweltziel dieser Verordnung zu wahren, wird dem in Artikel 2 Absatz 3a dieser Verordnung genannten Umfang von 99 % der grauen Emissionen eine Marge von 0,25 Prozentpunkten hinzugefügt.

Der Einfachheit halber ist der Schwellenwert auf die nächste Zehnerstelle zu runden.

Bis Juli eines jeden Kalenderjahres bewertet die Kommission auf der Grundlage von Einfuhrdaten für einen Bezugszeitraum von 12 Monaten vor dem Monat² dieser Bewertung, ob der sich aus der Methode ergebende Wert um mehr als 5 Tonnen von dem unter Nummer 1 festgelegten Schwellenwert abweicht.“

¹ Die Emissionsintensitäten E_j basieren auf den Standardwerten (ohne Aufschlag) für die für den Übergangszeitraum veröffentlichten Emissionen. Bei Zement- und Düngemittelerzeugnissen werden die direkten und indirekten Emissionen berücksichtigt; bei Aluminium-, Eisen- und Stahlerzeugnissen werden nur die direkten Emissionen berücksichtigt. Bei künftigen Aktualisierungen des Schwellenwerts sind die Standardwerte nach den in Anhang IV festgelegten Methoden ohne den in Anhang IV Abschnitt 4.1 genannten Aufschlag festzulegen.

² Für die Zwecke der Festlegung des unter Nummer 1 genannten Schwellenwerts wurden die Einfuhrmengen je Einführer auf der Grundlage der Einfuhrdaten für den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024 berechnet.